

**VEREIN**  
**zur Förderung des Kindergartens**  
**" Mäuseburg " Stahnsdorf e. V.**

**SATZUNG**

(4. Änderung vom 16.03.15 – lt. Beschluss Mitgliederversammlung)

**1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein trägt den Namen  
Kindergartenförderverein " Mäuseburg " e.V., im weiteren  
Kindergartenförderverein genannt.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist der Kindergarten in 14532 Stahnsdorf,  
Wilhelm.- Külz - Str. 118 .
- 1.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**2. Zweck und Aufgaben**

- 2.1 Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im  
Sinne des Abschnittes " steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Kindergartenförderverein .ist eine humanistisch organisierte,  
gemeinnützig wirkende, parteipolitisch und konventionell unabhängige und  
eigenständig arbeitende Organisation.
- 2.3 Zweck des Vereins ist die Unterstützung des öffentlichen Kindergartens  
in Wilhelm - Külz - Str. 118 der Gemeinde Stahnsdorf, in Bildung und  
Erziehung der Kinder.  
  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erfüllt:
  - 2.3.1 Kindergartenveranstaltungen und -feste unter Einbeziehung des Wohngebietes,  
insbesondere der Kinder und älteren Menschen, sowie Integration  
der Ausländerkinder in diesem Wohngebiet; Studien- und Bildungsfahrten;  
Austausch von Kindergartengruppen zur Feriengestaltung ;

2.3.2 Gestaltung des Spielplatzes und Kindergartengeländes;

2.3.3 Erweiterung des Spiel- und Ausstattungsmaterials

### **3. Gemeinnützigkeit**

3.1 Der Kindergartenförderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind durch oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

3.4 Mittel zur Verwirklichung des satzungsgemäßen Vereinszweckes werden aus den

- Mitgliedsbeiträge

- Spenden

- Zuwendungen und Inanspruchnahme öffentlicher Mittel

- Zuschüsse, die sich aus der Gemeinnützigkeit der Tätigkeit des Kindergartenfördervereins ergeben

getätigt.

### **4. Mitgliedschaft**

4.1 Mitglied des Kindergartenfördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will und die Satzung anerkennt.

4.2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vereinsvorstand erworben, wenn sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzung verpflichtet und der Vorstand der Aufnahme zustimmt.

Die Höhe des monatlichen Beitrages und dessen Fälligkeit sowie Zeitpunkt,

Höhe und Gründe der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Die Mitglieder haben das Recht, an der demokratischen Gestaltung des Kindergartenfördervereins mitzuwirken, indem sie sich zur Arbeit des Vereins äußern, Vorschläge unterbreiten und bei deren Verwirklichung mithelfen.
- 5.2 Die Mitglieder haben das Recht, an Wahlen teilzunehmen und selbst gewählt zu werden, sofern sie das aktive Wahlrecht besitzen.
- 5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die auf ihrer Grundlage ergangenen Richtlinien und Regelungen des Kindergartenfördervereins anzuerkennen und danach zu handeln, sowie die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- 5.4 Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsrichtlinie des Kindergartenfördervereins. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Bei finanziell schlechter gestellten Mitgliedern ist nach Beantragung beim Vorstand eine Reduzierung des Beitragssatzes durch diesen möglich.

## **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
- den Austritt, der schriftlich unmittelbar gegenüber dem Vorstand zu erklären ist
  - Beitragsrückstände in Höhe von mehr als 6 Monatsbeiträgen, wenn diese trotz schriftlicher Mahnungen nicht innerhalb von einem Monat beglichen wurden. Die Beendigung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
  - Ausschluss
  - Tod des Mitglieds

## 6.2 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Kindergartenförderverein durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:

- grob fahrlässig handelt oder vorsätzlich dem Verein materiell oder im Ansehen geschadet hat,
- den satzungsgemäßen Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes nicht folgt;
- sich Eigentum des Vereins widerrechtlich zugeeignet hat, sich oder einem anderen wirtschaftliche Vorteile verschafft hat;
- sich anderweitig strafbar gemacht hat;

6.2.1 Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

6.2.2 Der Beschluss über den Ausschluss ist unter Nennung der Gründe dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

6.2.3 Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

6.2.4 Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

6.2.5 Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt und eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

- 6.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist zeitweise überlassenes Vereinseigentum zurückzugeben.
- 6.4 Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.
- 6.5 Die Mitglieder haben beim Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

## **7. Struktur des Vereins**

7.1 Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Kassen- und Rechnungsprüfer

7.2 Die Mitgliederversammlung:

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- Der Vorstand lädt schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.

7.2.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei Kassen, und Rechnungsprüfern ,
3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
4. Aufstellung des Haushaltsplanes
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

7.2.2 Für die Beschlussfassung zu 7.2.1 Punkte 5 und 6 ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Übrigen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7.2.3 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzusetzen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die Art der Abstimmung
- die Abstimmungsergebnisse
- eventuelle Satzungsänderungen sind im genauen Wortlaut anzugeben

7.2.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

7.3 Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen.

## **8. Der Vorstand**

8.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem 1, Vorsitzenden,
- dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister

8.2 Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

8.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten. Den gewählten Vorstandsmitgliedern wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt.

- 8.4 Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen.  
Er muss ihn einberufen, wenn es mindestens 2 Vorstandsmitglieder verlangen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Tagungstermin muss mindestens eine Woche liegen.
- 8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **9. Die Revision**

- 9.1 Die Revision erfolgt durch 1 Kassen- und Rechnungsprüfer.  
Diese werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und sind ihr rechenschaftspflichtig.
- 9.2 Die Kassen- und Rechnungsprüfer überprüfen in Wahrnehmung ihrer Verantwortung die Kontrolle der Finanzen des Vereins und deren ordnungsgemäße Verwendung durch den Vorstand. Sie haben das Recht zur Einsicht in alle Bücher und Schriften und Bestände des Vorstandes und dürfen sich bei Bedarf eines vereinsunabhängigen Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers bedienen.
- 9.3 Die Vorstandsmitglieder sind ihnen gegenüberauskunftspflichtig.
- 9.4 Die Prüfungsergebnisse sind im Vorstand auszuwerten.  
Sie bilden die Grundlage zur Entlastung des Vorstandes.

## **10. Auflösung**

- 10.1 Die Auflösung des Kindergartenfördervereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Ladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt wurde.
- 10.2 Die Abstimmung zur Auflösung erfolgt geheim  
Zur Auflösung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit notwendig.

- 10.3 Die Mitgliederversammlung wählt 3 Liquidatoren.  
Die Liquidatoren informieren alle Mitglieder schriftlich über den Auflösungsbeschluß.
- 10.4 Erklären binnen 4 Wochen mehr als die Hälfte der Mitglieder schriftlich Ihren Widerspruch, so ist der Auflösungsbeschluss hinfällig.
- 10.5 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **11. Salvatorische Klauseln**

- 11.1 Sollten Teile oder einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder bestehenden oder künftigen Rechtsvorschriften widersprechen, so wird die Gültigkeit der übrigen Satzung davon nicht berührt.
- 11.2 Die Vereinsmitglieder sind in einem solchen Fall verpflichtet, die fragliche Bestimmung so zu ersehen, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.  
Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke herausstellen sollte.

### **Ende der Satzung.**

Die neue Satzung tritt mit sofortige Wirkung in Kraft

Stahnsdorf, den 16. März 2015

1. Vorsitzende